

Satzung zur Vergabe von Studienplätzen an der Fachhochschule Brandenburg (Vergabesatzung - VerS-FHB)

Auf der Grundlage von § 67 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.07.2004 (GVBl.I S. 394) i.V.m. §§ 2 Abs. 2 und 9 Abs. 3 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulvergabeverordnung – HVV) vom 11.05.2005 (GVBl.II S. 230) erlässt der Senat der Fachhochschule Brandenburg folgende Satzung zur Vergabe von Studienplätzen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Bachelor- und Diplomstudiengängen der Fachhochschule Brandenburg. Soweit keine besonderen Regelungen getroffen werden, kommen die einschlägigen Bestimmungen der Hochschulvergabeverordnung (HVV) zur Anwendung.

§ 2 Bewerbungsfristen

Der Zulassungsantrag ausländischer oder staatenloser Bewerberinnen und Bewerber muss für das Wintersemester 2005/06 spätestens am 15.07.2005 sowie ab dem Jahr 2006

1. für das jeweilige Wintersemester spätestens an dem 30.06., der dem Beginn des Semesters vorausgeht,
2. für das jeweilige Sommersemester, soweit zu diesem immatrikuliert wird, spätestens an dem 15.12., der dem Beginn des Semesters vorausgeht,

bei der Fachhochschule Brandenburg oder der Arbeits- und Servicestelle für internati-

onale Studienbewerbungen e.V. (uni-assist) eingegangen sein. Nach Ablauf dieser Fristen eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden. Im Falle der Bewerbung über die ‚uni-assist e.V.‘ gilt die Frist nur als gewahrt, wenn der Zulassungsantrag unmissverständlich als Bewerbung für ein Studium an der Fachhochschule Brandenburg erkennbar ist.

§ 3 Auswahlverfahren

Die Auswahlentscheidung der Fachhochschule Brandenburg i.S. § 5 Abs. 4 lit. a HVV erfolgt in allen Bachelor- und Diplomstudiengängen, für die das zuständige Mitglied der Landesregierung für das jeweilige Semester durch Rechtsverordnung Zulassungszahlen festgesetzt hat, ausschließlich nach der Durchschnittsnote (dem Grad der Qualifikation).

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Brandenburg am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Fachhochschule Brandenburg für die Auswahl nach dem Ergebnis des Auswahlgespräches in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 09.07.2001 (Amtliche Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg S. 630) außer Kraft.

Brandenburg an der Havel, d. 23.06.2005

Der Vorsitzende des Senats